

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e17/2024 vom 03.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

- I. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen für die Große Kreisstadt Riesa wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

des Rathauses im Ratssaal des Klosternordflügels, Rathausplatz 1, 01589 Riesa (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, den 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Riesa im Rathaus, Rathausplatz 1, 01589 Riesa Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer kein Wahlbenachrichtigungsanschreiben erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein
- zur **Wahl des Europäischen Parlament** hat, kann **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Meißen und
 - zu den **Kommunalwahlen** hat, kann an den Wahlen **durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen kleinsten Wahlgebietes

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

für die Wahl zum Europäischen Parlament

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Riesa gelangt ist.

für die Kommunalwahlen

- d) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- e) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- f) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Riesa mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor dem Wahltag, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. V. 2. Buchstabe a) bis f) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa,

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Meißen,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Riesa vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

VII. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang

- angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des BWG und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der EuWO sowie i.V.m. § 4 des KomWG und § 9 der SächsKomWO.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des EuWG, § 17 Abs. 2 des BWG und den §§ 24 bis 29 der EuWO sowie i.V.m. § 5 Abs. 1 des KomWG und den §§ 12 und 13 der SächsKomWO.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des EuWG, § 17 Abs. 2 des BWG und § 26 Abs. 3 § 27 Abs. 5 der EuWO sowie i.V.m. § 5 Abs. 1 des KomWG und den § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und 6 der SächsKomWO.
- d) Die Große Kreisstadt Riesa führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Abs. 6 der EuWO, § 14 Abs. 8 der SächsKomWO, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Abs. 8 der EuWO, § 14 Abs. 11 der SächsKomWO, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Abs. 4 Satz 5 der SächsKomWO.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Riesa. Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa)
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl die Kreiswahlleiterin (Postanschrift: Landratsamt Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Meißen (Postanschrift: Brauhausstr. 21, 01662 Meißen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 der EuWO, § 62 Abs. 2 der SächsKomWO
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des BWG i.V.m. § 20 der EuWO; § 4 Abs. 2 des KomWG i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 der SächsKomWO, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des BWG i.V.m. §§ 21 und 22 der EuWO; § 4 Abs. 3 und 4 der KomWO i.V.m. § 9 Abs. 1 der SächsKomWO und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht

rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Riesa, 25. April 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

öffentliche Bekanntmachung

Auslegung Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2024

Gemäß § 76 (1) der SächsGemO wird der Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Großen Kreisstadt Riesa in der Zeit vom 14. Mai bis 23. Mai 2024 in der Stadtverwaltung Riesa, Amt für Finanzen, Zimmer 2.10, Friedrich-Engels-Straße 13, montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 03. Juni 2024 Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Riesa, 29. April 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Absicht zur Veröffentlichung eines „Baulandkatasters nach § 200 Abs. 3 BauGB“ für Wohnen

Ein Grundsatz der im Baugesetzbuch (BauGB) verankerten nachhaltigen Stadtentwicklung ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Nutzung der Möglichkeiten zur Stärkung der Innenbereichsentwicklung. Mit § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Erfassung von Baulücken in einem Kataster die vorhandenen Potenziale für Wohnbauflächen zu mobilisieren. Die Große Kreisstadt Riesa hat deshalb alle möglicherweise für Wohnbauzwecke geeigneten unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücke im Innenbereich identifiziert.

Die Große Kreisstadt Riesa gibt hiermit

öffentlich bekannt,

dass sie beabsichtigt, frühestens nach Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung auf ihrer Internetseite

ein Baulandkataster zu veröffentlichen und zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Gegenstand dieses Baulandkatasters sollen alle möglicherweise zur Wohnbebauung geeigneten unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücke im Innenbereich des Stadtgebiets sowie aller Ortsteile sein. Diese Grundstücke sollen sowohl auf Karten kenntlich gemacht als auch durch Angabe der Gemarkung, Flurstück-Nr., Straßename und Grundstücksgröße beschrieben werden. Weitere Angaben – insbesondere zu Eigentümerdaten – wird das Baulandkataster nicht enthalten.

Das Baulandkataster dient der Information von Grundstückseigentümern und interessierten Bauwilligen.

Widerspruchsrecht:

Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben Grundstückseigentümer das Recht, der Aufnahme ihres Grundstücks in das Baulandkataster, ohne Angaben von Gründen, zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Riesa, Sachgebiet Stadtplanung, Friedrich-Engels-Straße 13, 01589 Riesa unter Angabe des Grundstücks (Anschrift und Flurstück-Nr.) einzulegen.

Im Falle der Widerspruchseinlegung werden das/die Grundstück(e) des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt bzw. nicht veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Riesa, unter <https://www.riesa.de/amsblatt> verfügbar ist, vollzogen.

Riesa, 24. April 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa
Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher
Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de